Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Marktgemeinde Uehlfeld für den Seniorenbeirat

Der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 eine Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen.
Die nachfolgende abgedruckte Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Satzung der Marktgemeinde Uehlfeld für den Seniorenbeirat Rechtsgrundlage: Artikel 23 Abs.1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

§ 1 Zweck

(1) Die Marktgemeinde Uehlfeld beschließt einen Seniorenbeirat als öffentlich kommunale Einrichtung zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und ist verbandsunabhängig.

(3) Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Uehlfeld. Die Geschäfte führt der/ die Vorsitzende. Er/ Sie wird von dem/ der Seniorenbeauftragten unterstützt.

(4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

(5) Der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Uehlfeld kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erklären sich bereit, die Arbeit des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu fördern und insbesondere an Sitzungen teilzunehmen.

(2) Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.

(3) Der Seniorenbeirat berät und unterstützt den 1. Bürgermeister, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung auf dem

gesamten Gebiet des Seniorenbereiches.

(4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere Stellungnahmen, Empfehlungen für Sitzungen des Gemeinderates und den Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Unter anderen die folgenden Bereiche betreffend:
Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit, Infrastrukturplanung, Wohnen und Wohnumfeld, Sozialplanung, Kulturangebote

(5) Der Seniorenbeirat kann zielgruppenorientierte Informationsveranstaltungen planen, organisieren und durchführen. Kulturelle und generationenübergreifende Angebote sollen in Absprache mit den örtlichen Angeboten koordiniert werden.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlperiode

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Zusätzlich können durch diesen weitere Beisitzer berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Wahl des Seniorenbeirates.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Seniorenbeirates ist beliebig oft möglich.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger gewählt, die am Wahltag 60 Jahre oder älter sind und seit mindestens drei Monaten mit Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Uehlfeld gemeldet sind. Mitglieder des Gemeinderates können keine Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Liste der nachrückenden Kandidaten nach.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor der Wahl schriftlich bei der Marktgemeinde Uehlfeld eingereicht werden. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur und ggf. auch bereits zur Annahme der Wahl in Schriftform beigefügt sein.

(2) Vorschlag- und wahlberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag 60 Jahre oder älter sind und länger als drei Monate mit dem Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Uehlfeld gemeldet sind.

(3) Die Wahlvorschläge werden rechtzeitig vor dem Wahltag im Amtsblatt der Marktgemeinde Uehlfeld bekannt gemacht.

(4) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen §4 Ziffer (1) weniger als 5 Wahlvorschläge ein, kann er Gemeinderat in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger und Bürgerinnen

gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen.

§ 5 Wahlversammlung

(1) Gewählt wird in einer Wahlversammlung, die durch die Gemeinde einberufen wird. Zur Wahlversammlung wird durch 2-malige Bekanntmachung vorab im Amtsblatt öffentlich eingeladen.

(2) Der Wahltag und der Aufruf zur Abgabe der Wahlvorschläge werden 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt der Marktgemeinde Uehlfeld veröffentlicht.

(3) Ab zwei Wochen vor der Wahlversammlung ist eine schriftliche Stimmabgabe während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Hierfür gelten die gleichen Regelungen wie am Wahltag nach § 5 Absatz (8). Nähere Hinweise erfolgen vorher rechtzeitig im Amtsblatt.

(4) Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(5) Die Wahlversammlung wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus 3 Personen berufen.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Seniorenbeirat erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden alphabetisch aufsteigend auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(8) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim und erfolgt unter Vorlage des Personalausweises.

(9) Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat maximal 5 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(10) Der Stimmzettel ist gültig, sofern mindestens eine Stimme und maximal 5 Stimmen vergeben sind. Stimmzettel ist ungültig, wenn Anmerkungen drauf sind.

(11) Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(12) Das Ergebnis der Wahl wird im nächsten nach der Wahlauszählung erscheinendem Amtsblatt bekannt gegeben.

(13) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder oder jede Wahlberechtigte binnen einer Woche (7 Tage) nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich Widerspruch einlegen. Der/die Wahlleiter/in prüft zusammen mit dem Wahlausschuss den Widerspruch und entscheidet hierüber abschließend.

§ 6 Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Stimmzettel

(1) Bei der Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Stimmzettel sind die gesetzlichen Fristen zu beachten. Sie sind jedoch mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl des Seniorenbeirates statt und wird durch den 1. Bürgermeister einberufen und geleitet.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Seniorenbeirat für jeweils 3 Jahre die/den Vorsitzende(n) sowie eine/einen Stellvertreterin/-er und einen/ eine Schriftführer/-in aus dem Kreis der Mitglieder des Seniorenbeirates mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.

(2) Die Tagesordnung und die Beratungspunkte werden von der/dem Vorsitzenden festgelegt. Der Seniorenbeirat erhält vom Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis und ggf. mit der Bitte um Stellungnahme. Diese Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Seniorenbeiratssitzung zu setzen. Ebenso, die von den Mitgliedern des Seniorenbeirates rechtzeitig von Sitzungsladung eingegangenen Anträge bzw. Beratungspunkte.
In dringenden Fällen ist eine Sondersitzung des Seniorenbeirates einzuberufen.

(3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder des Seniorenbeirates aktuell zu informieren.

(4) Die/der Vorsitzende teilt dem Bürgermeister mit, wenn sie/er in Vertretung des Seniorenbeirats eine Stellungnahme abgeben bzw. an den Beratungen teilnehmen möchte. Sie/Er wird dann vom Bürgermeister zum entsprechenden Tagesordnungspunkt hinzugezogen. Eine Vertretung erfolgt durch den/die Stellvertreter/in.

(5) Die/der Vorsitzende führt die Sitzung verantwortlich durch. Auch Besuchern kann das Wort erteilt werden

(6) Der/die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates.

(7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich und werden jeweils im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Uehlfeld, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Einladung mit der Tagesordnung zur Sitzung mindestens eine Woche vorher per E-Mail oder Brief. Die Gemeinde erhält die Einladung zur Kenntnis. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Protokoll gefertigt, die Gemeinde erhält eine Kopie zur Kenntnis.

(4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit.

(5) Der Seniorenbeirat kann von sich aus, Vorschläge, Anregungen oder Empfehlungen abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen. Sie sind dem Bürgermeister vorzulegen, der sie in angemessener Frist entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.

(6) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich über seine Aktivitäten einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

(7) Auf Wunsch können Seniorenbeauftragte oder Behindertenbeauftragte zu speziellen Anliegen hinzugezogen werden.

§ 10 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

(2) Fahrtkosten zu Fortbildungsangeboten und Informationsveranstaltungen werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet.

(3) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

§ 11 Finanzielle Ausstattung

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Uehlfeld vom 22.02.2024 wurde das Haushaltsbudget für die Seniorenarbeit auf jährlich 2.000,00 Euro festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Uehlfeld in der Sitzung des

Gemeinderates am 12.09.2024 beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uehlfeld, den 05.02.2025